



# Bundesbeschluss über die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit in den Staaten Osteuropas in den Jahren 2021–2024

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016<sup>2</sup>  
über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 2020<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Weiterführung der Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit in den Staaten Osteuropas wird ein Rahmenkredit von 1025 Millionen Franken bewilligt.

<sup>2</sup> Die Kreditperiode beginnt am 1. Januar 2021.

<sup>3</sup> Es können bis zum 31. Dezember 2024 finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden.

## **Art. 2**

Der Betrag des Rahmenkredits nach Artikel 1 beruht auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dezember 2015 = 100 Punkte) sowie folgenden Teuerungsannahmen:

2021: +0,4 Prozent;

2022: +0,6 Prozent;

2023: +0,8 Prozent;

2024: +1,0 Prozent.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 974.1

<sup>3</sup> BBl 2020 2597

**Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.